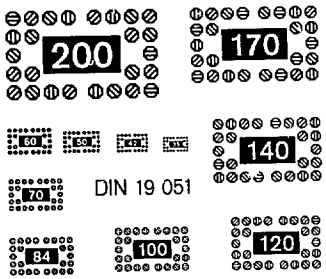

22.578

Bonn

Statuten

des

Zentral-Verbandes der Stukkateure, Gipser und Pliesterer Deutschlands.

Sitz Hamburg.

Gültig vom 1. Juli 1906.

I. Zweck des Verbandes

§ 1. Der Zentralverband der Stukkateure, Gipser, Pliesterer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands hat zum Zweck die allseitige Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder; er dient zur Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege nach Maßgabe des § 152 der Reichsgewerbeordnung.

Zur Erreichung dieses Zweckes sollen alle gesetzlich gestatteten Mittel dienen, wie Belehrung durch Wort und Schrift, möglichst weite Ausbreitung der Organisation, Leitung und Unterstützung der Ausstände, Unterstützung der Gemaßregelten, Zahlung von Sterbegeldern, Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitfällen, in welche die Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für die Organisation geraten, sowie auch bei Anklagen wegen Verstoßes gegen § 153 der Gewerbeordnung (siehe auch die §§ 17—22 des Statuts) und Pflege der Berufsstatistik.

II. Beitritt.

§ 2. Zum Eintritt in den Verband sind alle in Deutschland arbeitenden Stukkateure, Gipser und Berufsgenossen berechtigt, welche die Bestimmungen des Verbandes für sich als rechtsverbindlich anerkennen.

A 96 - 05544

A 96 - 05544

§ 3. Die Beitrittserklärung wird in den Filialen durch den betreffenden Kassierer entgegengenommen, an Orten, wo keine Filiale vorhanden ist, durch den Kassierer der nächstgelegenen Filiale oder den Hauptvorstand.

Die Aufnahme wird vollzogen nach Zahlung des Eintrittsgeldes und mindestens eines Wochenbeitrages durch Einhändigung einer Mitgliedskarte. Nach einjähriger Mitgliedschaft wird diese Karte unentgeltlich gegen ein Mitgliedsbuch umgetauscht. Mitgliedsbuch und Karte sind Eigentum des Verbandes.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn gegen den zur Aufnahme sich Meldenden die begründete Annahme geltend zu machen ist, daß er seine Mitgliedschaft gegen die Interessen des Verbandes mißbrauche bezw. durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigen werde. Beschwerden wegen verweigerter Aufnahme sind zunächst beim Hauptvorstand, dann beim Ausschuß und in letzter Instanz beim Verbandstage zulässig.

Mitglieder anderer Berufsorganisationen, die zu unserem Verband übertreten, haben kein Eintrittsgeld zu zahlen, sofern sie ihren Verpflichtungen gegen ihre bisherige Organisation nachgekommen sind und sich dort regelrecht abgemeldet haben. Sie haben sofortiges Anrecht auf unsere Unterstützungseinrichtungen, wenn die Summe der Beiträge, welche sie in ihrer bisherigen Organisation statutgemäß zahlten, so hoch ist wie die Beitragsleistung, welche unsere Mitglieder zu zahlen haben um unterstützungsberechtigt zu werden. Dasselbe gilt für Mitglieder ausländischer Berufsorganisationen, mit welchen wir im Vertragsverhältnis stehen.

III. Beitrag.

§ 4. Jedes beitretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 50 ₰ zu entrichten. Für verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher sind 25 ₰ zu zahlen. Ist das Buch abgelaufen (vollgeklebt), so wird dasselbe unentgeltlich ersetzt.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 ₰, hiervon erhält die Hauptkasse 40 ₰, die Filiale 10 ₰.

Den Filialen bleibt es vorbehalten, mit Genehmigung des Hauptvorstandes weitere Lokalbeiträge zu erheben.

Die Nichtbezahlung dieser Beiträge hat den Verlust der statutarischen Rechte zur Folge.

Zur Zahlung der Lokalbeiträge sind auch die Kollegen verpflichtet, welche für auswärtige Firmen vorübergehend in der Filiale arbeiten.

Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu klebende Marken quittiert.

Mitglieder, welche nachweislich durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit erwerbslos werden und dieses der Verwaltung sofort anzeigen, bleiben für die Dauer der Erwerbslosigkeit von den Beiträgen befreit.

Die Filialen sind verpflichtet, über die Arbeitslosigkeit strenge Kontrolle nach Anweisung des Hauptvorstandes auszuführen. Für je 6 aufeinanderfolgende Tage Erwerbslosigkeit wird an Stelle von Beitragsmarken eine Arbeitslosenmarke geklebt.

IV. Unterstützungen.

A. Streikunterstützung.

§ 5. Streikunterstützung zahlt die Hauptkasse, vorausgesetzt, daß der Streik die Genehmigung des Hauptvorstandes hat, nur an solche Kollegen, welche 13 Wochen Mitglied sind und während ihrer Mitgliedschaft mindestens 13 Wochenbeiträge geleistet haben.

Die Höhe der Unterstützung beträgt wöchentlich für verheiratete Mitglieder 15 ℳ, für ledige 12 ℳ; außerdem für jedes nicht aus der

Schule entlassene Kind 1 ℳ mehr. — Die Unterstützung aus der Hauptkasse erfolgt vom vierten Tage an (ausschließlich der Sonntage). Erhöhung obiger Sätze und Zahlung an nicht vollberechtigte Mitglieder aus § 24 ist Sache der Filialen.

Um aus der Hauptkasse Streikunterstützungsgelder zu erhalten, sind die Verwaltungen der Filialen verpflichtet, folgende Bedingungen zu erfüllen:

§ 6. Angriffsstreiks.

a) Jede Filiale, die beabsichtigt, wirtschaftliche Verbesserungen für ihre Mitglieder zu erringen, hat dieses dem Hauptvorstand mindestens acht Wochen vorher anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist sofort der neuformulierte Tarif sowie ein Bericht über die Arbeitsgelegenheit am Orte und in der nächsten Umgegend, über die örtlichen Kassenverhältnisse, über die Zahl der organisierten und nichtorganisierten Kollegen und über die bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen an der Hand eines vom Hauptvorstande zu liefernden Streikfragebogens einzusenden.

b) Zahlstellen, welche noch nicht ein Jahr bestehen, haben bei etwaigen Angriffsstreiks keine Ansprüche auf Unterstützung aus der Zentralkasse.

c) Der Hauptvorstand vereinbart mit der Filialverwaltung den Zeitpunkt, wann und in welcher Form den Unternehmern die Forderungen unterbreitet werden.

d) Sofort bei Beginn der Lohnbewegung ist eine Akte anzulegen, in welcher von allen Schreiben an die Unternehmer und Antworten von denselben als auch von Verhandlungsprotokollen stets eine Abschrift, sowie die auf die Lohnbewegung bezüglichen Zeitungsberichte usw. genau der Reihe nach eingeklebt oder geheftet werden müssen. Die Akte ist nach Beendigung der Bewegung dem Hauptvorstande einzusenden.

e) Alle Zirkulare, Aufrufe, Zeitungsberichte (auch aus gegnerischen Blättern), Abschriften der

Briefe an die Unternehmer, sowie die Antworten derselben, als auch etwaige Verhandlungsprotokolle und sonstiges Material, welches auf die Lohnbewegung Bezug hat, muß die Filialleitung unverzüglich dem Hauptvorstande übersenden.

f) Geben die Arbeitgeber auf den eingereichten Tarif eine ablehnende Antwort (wovon der Hauptvorstand sofort in Kenntnis zu setzen ist), dann haben die Mitglieder zu beschließen, ob die Anerkennung durch Arbeitsniederlegung erkämpft werden soll. Ein derartiger Beschluß ist gültig, wenn zwei Drittel der in Betracht kommenden Kollegen sich in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Arbeitseinstellung ausgesprochen haben. Das Resultat der Abstimmung ist noch am selben Abend dem Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen.

g) Der Hauptvorstand gibt weiter die nötige Anweisung zur Organisierung des Streiks und liefert sämtliches benötigte Material. Derselbe hat das Recht, nach jeder sich in Lohnbewegung befindlichen Filiale Vertreter zu entsenden, sowie in Fällen, wo es sich nötig erweist, Personen für die Dauer des Streiks mit der Leitung der Geschäfte auf Kosten der Hauptkasse zu betrauen, denen das Recht zusteht, an allen Sitzungen der Lohn- und Streikkommission teilzunehmen.

h) Uebersteigt die Dauer eines Streiks vier Wochen, dann ist der Hauptvorstand verpflichtet, sich (eventl. durch einen Bevollmächtigten) an Ort und Stelle vom Stande der Bewegung zu informieren. Gewinnt derselbe die Ueberzeugung, daß ein Erfolg der Bewegung ausgeschlossen, oder die Mittel zur Weiterführung des Kampfes nicht mehr zu beschaffen sind, dann hat derselbe bei der Filialverwaltung die Beendigung des Ausstandes zu beantragen.

i) Die Unterstützung der Streikenden erfolgt solange, bis der Streik durch die Organisation für beendet erklärt ist. Mitglieder, die wegen Ver-

tretung der Verbandsinteressen gemaßregelt oder ausgesperrt werden, erhalten für eine bestimmte Frist weitere Unterstützung, wenn eine Mitgliederversammlung dieses beschließt. Sofern indessen die Mittel der Hauptkasse in Anspruch genommen werden sollten, ist die Genehmigung des Hauptvorstandes einzuholen.

§ 7. Sympathiestreiks können nur auf Antrag und Genehmigung der Hauptvorstände der in Betracht kommenden Gewerkschaften erklärt werden.

§ 8. Abwehrstreiks.

a) Wird von einzelnen Arbeitgebern der Versuch gemacht, die tarifmäßigen Löhne und Arbeitsbedingungen herabzusetzen, dann haben die davon Kenntnis erhaltenden Mitglieder dies sofort der Lokalverwaltung zu melden. Die Lokalverwaltung hat dann umgehend mit dem betreffenden Arbeitgeber Rücksprache zu nehmen zwecks gütlicher Beilegung der Differenzen. Ist hierbei keine Einigung zu erzielen, dann hat die Filialverwaltung, vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu beschließen: ob über den Betrieb des betreffenden Arbeitgebers die Sperre verhängt werden soll. Die Durchführung derartiger Sperren ist Sache der Filialen. Die länger als sechs Monate dauernden Sperren hat der Hauptvorstand zu untersuchen und eventl. aufzuheben.

b) Wird von der Mehrheit der Arbeitgeber resp. von der Arbeitgebervereinigung eine Verschlechterung der bisher gültigen Arbeitsverhältnisse angekündigt, dann ist der Hauptvorstand an der Hand des Streikfragebogens in Kenntnis zu setzen und muß innerhalb dreier Tage den Filialbevollmächtigten Antwort zugestellt werden. Wird Arbeitsniederlegung empfohlen, so finden die §§ 5 und 9 entsprechende Anwendung.

Bei Aussperrungen können die Filialen, ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, von der

Hauptkasse unterstützt werden; jedoch ist dem Hauptvorstand die Aussperrung sofort unter Angabe der Ursache anzuzeigen.

§ 9. Allgemeine Streikvorschriften.

a) Moralische Pflicht der ledigen Kollegen ist es, bei Ausbruch eines Streiks sofort den Ort zu verlassen. Dasselbe betrifft die verheirateten Kollegen, wenn ihnen in anderen Orten Arbeit nachgewiesen wird.

b) Die Abreisenden erhalten eine Reiseunterstützung auf Grund der §§ 11, 12, 13 und 14 des Reglements für Reiseunterstützung.

c) Diejenigen, welche zu den geforderten Bedingungen in Arbeit bleiben oder treten, sind verpflichtet, jede Woche einen gewissen Prozentsatz ihres Verdienstes an die Streikkommission abzuliefern. Die Höhe der abzuliefernden Unterstützung bestimmt vor Eintritt in den Streik eine Mitglieder- resp. öffentliche Versammlung. Der Extrabeitrag soll möglichst die Höhe eines Tagesarbeitsverdienstes betragen. Diese Gelder verbleiben der Zahlstelle und können als Unterstützungen für Kinder oder als Zuschuß zu der von der Zentralkasse gelieferten Unterstützung mit benutzt werden. Jedoch darf der Zuschuß nicht mehr als ein Drittel der von der Hauptkasse zu zahlenden Unterstützung betragen. Der Extrabeitrag ist auch von denjenigen Kollegen zu zahlen, welche Mitglieder anderer Filialen sind, sobald sie für eine auswärtige Firma am Streikorte arbeiten.

d) Jeder Streikende ist verpflichtet, sich der Streikkommission zwecks Kontrolle auf den Bauten, Bahnhöfen usw. zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Entschädigung als die zu zahlende Unterstützung wird dafür aus der Hauptkasse nicht gezahlt. Weigert sich ein Streikender, den Anordnungen der Streikkommission Folge zu leisten, so kann die Unterstützung ganz oder teilweise entzogen werden.

e) Den im Ausstande sich befindenden Filialen ist nicht gestattet, sich zwecks Erlangung von Unterstützung an andere Filialen zu wenden oder denselben Sammellisten zuzuweisen.

Werden in den Filialen Gelder zur Unterstützung für die streikenden Kollegen anderer Filialen aufgebracht, so sind diese an den Hauptkassierer zu senden.

f) Alles Material ist nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung mit einer vollständigen, revidierten Streikabrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Streiks an den Hauptvorstand zurückzusenden. Die Streik- und Arbeitskarten bleiben jedoch Eigentum der Mitglieder.

g) Alle von der Zentralkasse erhaltenen oder durch diese vermittelten und nicht verbrauchten Gelder sind sofort nach Beendigung des Streiks an die Zentralkasse zurückzusenden.

B. Reiseunterstützung.

§ 10. Reiseunterstützung erhält jedes Mitglied in den Zahlstellen des Verbandes nach 26wöchiger Beitragsleistung auf Grund einer vom Kassierer auszustellenden Reise-Legitimationskarte.

§ 11. Als Unterstützung wird gewährt pro Kilometer kürzester Verbindung, d. h. von Filiale zu Filiale, 2 ₰. Indessen können nach Zahlung von

26— 52 Wochenbeiträgen nicht mehr als	ℳ	10
über 52—104 " " " " "		15
über 104 " " " " "		20

pro Jahr bezogen werden.

Wer den vollen Jahresbetrag erhoben hat, muß zur Erlangung der weiteren Bezugsberechtigung mindestens wieder 26 Wochenbeiträge geleistet haben.

Arbeitslosenmarken gelten nicht als Beitragsleistung.

§ 12. Die Unterstützung wird auch ohne Einhaltung der Karenzzeit in den Fällen gewährt, wenn Streiks, Aussperrungen oder Maßregelung der

Grund zur Abreise waren, sofern dieses im Mitgliedsbuche vermerkt ist.

§ 13. Durch Streiks zur Abreise gezwungene Mitglieder erhalten außer dem Satz von 2 ₰ für den zurückgelegten Kilometer bis zur Erlangung der nächsten Arbeit noch 50 ₰ pro Tag extra.

§ 14. Die Filialen sind verpflichtet, je nach den örtlichen Verhältnissen ein oder zwei Nächte Logis aus der Filialkasse zu gewähren.

§ 15. Unterstützung wird nicht gezahlt:

a) wenn das Mitglied keine ordnungsmäßig ausgestellte Reiselegitimation besitzt und das Mitgliedsbuch nicht in Ordnung ist;

b) wenn seit der letzten Unterstützungsauszahlung am selben Orte noch keine 26 Wochen verflossen sind;

c) wenn das Mitglied eine ihm nachgewiesene Arbeit ohne zwingenden Grund nicht annimmt (letzteres muß im Mitgliedsbuche vermerkt werden. Bezugsberechtigung tritt erst wieder ein, nachdem das Mitglied in Arbeit gestanden und Beiträge entrichtet hat);

d) wenn aus den Umständen sich ergibt, daß das Mitglied in eine im voraus besorgte oder verschriebene Arbeit tritt;

e) sowie bei Rückreisen nach dem Heimats- resp. Wohnort. Eine Ausnahme ist nur dort zulässig, wo durch Streiks usw. zur Abreise Veranlaßte nach Beendigung desselben wieder zurückkehren.

§ 16. Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied außerhalb des Sitzes an einer Filiale Arbeit, so hat dasselbe unverweilt Anzeige an die Hauptkasse zu machen und event. Beiträge dorthin zu entrichten, jedoch können Mitglieder, welche mit einer Filiale in persönlichem Verkehr stehen, etwaige Beiträge auch an diese entrichten und event. auch Unterstützung bei dieser erheben.

Ort und Zeit der Auszahlung von Unterstützung muß im Vereinslokal bekannt sein.

Jedes Mitglied hat sich sofort nach Ankunft in einer Filiale beim Nachweis oder Kassierer zu melden, widrigenfalls es des Reisegeldes verlustig geht.

C. Rechtsschutz.

§ 17. Jedem Mitgliede kann unentgeltlicher Rechtsschutz gewährt werden:

a) bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehülfen;

b) wenn ein Mitglied infolge seiner Tätigkeit für die Organisation in Anklagezustand gesetzt wird, oder aus dem Grunde gezwungen ist, eine Anklage zu erheben;

c) in Fällen betreffs der Kranken-, Unfall- oder Alters- und Invalidenversicherung;

d) bei Anklagen wegen Vergehens gegen den § 153 der Gewerbeordnung oder ähnlichen Fällen.

§ 18. Zur Klageführung bedarf es der Genehmigung des Hauptvorstandes, mit Ausnahme der in Abs. a des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Streitigkeiten zwischen Meister und Gehülfen. Ueber diese entscheidet die Filialverwaltung nach Anhörung des Klägers und erfolgtem Vermittlungsversuche.

§ 19. Ist das klageführende Mitglied nach obsiegendem Erkenntnis zu seinem Rechte gekommen, so hat es die von der Gegenpartei zurückerhaltenen Kosten und Auslagen, doch nur bis zur Höhe der vom Verein verauslagten Summe, zurückzuerstatten.

§ 20. Die Genehmigung zur Klageführung wird nicht erteilt:

a) bei Prozessen, deren Ursprung vor dem Eintritt des Mitgliedes in die Organisation liegt;

b) bei Prozessen, welche nach Ansicht eines Rechtsanwalts aussichtslos sind.

§ 21. Von dem Verlauf einer jeden Klage ist dem Hauptvorstande Bericht zu erstatten und die Entscheidung des Gerichts nebst der Kostenrechnung einzusenden.

§ 22. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 18 hat entweder das betreffende Mitglied oder die Lokalverwaltung die Kosten aus eigenen Mitteln zu decken. Der Rechtsschutz kann einem Mitgliede erst nach dreimonatiger Mitgliedschaft gewährt werden, in besonders wichtigen Fällen nach Genehmigung durch den Hauptvorstand auch sofort.

D. Sterbeunterstützung.

§ 23. Sterbeunterstützung in Höhe von ℳ 50 wird beim Tode eines Mitgliedes gezahlt nach 52 Wochenbeiträgen an die Hinterbliebenen, deren Ernährer der Verstorbene war. Dieselbe Unterstützung erhält das Mitglied beim Tode seiner Ehefrau, wenn obige Vorbedingung erfüllt ist, d. h. 52 Wochenbeiträge bezahlt sind.

Der Anspruch auf Sterbegeld erlischt, wenn dieser nicht innerhalb dreier Monate nach erfolgtem Sterbefall geltend gemacht wird.

Sämtliche in den §§ 1 bzw. 5 bis 23 erwähnten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern kein gesetzliches Klagerecht zu.

V. Austritt und Ausschluß.

§ 24. Mitglieder, welche sechs Wochen Beitrag schulden und nicht um Stundung ersucht haben, sind als ausgeschieden zu betrachten.

§ 25. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verband kann durch die Mitgliederversammlung oder den Verbandsvorstand erfolgen, wenn dieselben:

a) sich Handlungen zu schulden kommen lassen, welche den Interessen des Verbandes entgegenwirken und

b) den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Lokalverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leisten.

Der Ausschluß von Filialen kann durch den Verbandsvorstand erfolgen, wenn sich dieselben

weigern, den Pflichten gegenüber der Hauptverwaltung nachzukommen, soweit diese durch Statut oder allgemeinen Beschluß festgelegt sind.

Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Filialen oder Mitglieder haben keinerlei Anrecht an das Vermögen des Verbandes.

Beschwerde gegen den Ausschluß bei dem Ausschuß und Verbandstag ist zulässig jedoch muß die Beschwerde an den Ausschuß innerhalb zweier Monate nach dem Ausschluß erfolgen.

Beschwerdeführende ausgeschlossene Filialen haben das Recht, sich auf Kosten des Verbandes durch ein Mitglied vertreten zu lassen, sofern sie bis zum Ausschluß ihren Verpflichtungen gegen den Verband nachgekommen sind.

§ 26. Ausgetretene oder wegen restierender Beiträge gestrichene Mitglieder können nach Zahlung des Eintrittsgeldes und Nachzahlung von 6 Wochenbeiträgen zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden, jedoch steht es den Filialen frei, bis zur Höhe der ganzen restierenden Beiträge beim Wiedereintritt zu erheben.

Die Rechte dieser Mitglieder sind die der neu Eintretenden und ist der Tag des Eintritts für Berechnung der Karenzzeit maßgebend.

VI. Verwaltung.

A. Lokalverwaltung.

§ 27. An jedem Orte, an welchem sich mindestens sieben Mitglieder befinden, kann eine Filiale des Verbandes gegründet werden.

Die Verwaltung besteht aus:

einem Bevollmächtigten,
einem Kassierer,
einem Schriftführer
und je einem Stellvertreter,

welche jährlich im Januar neugewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Bei kleineren Filialen unter 20 Mitgliedern genügen drei Personen zur Verwaltung.

§ 28. Sämtliche Neuwahlen der Lokalbeamten sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Wahl beim Hauptvorstande anzumelden und bedürfen der Bestätigung desselben.

§ 29 a) Der Bevollmächtigte leitet die Versammlungen, und hat derselbe darauf zu achten, daß die Satzungen und Beschlüsse des Verbandes sowie des Hauptvorstandes ausgeführt werden, hat die Korrespondenz mit dem Hauptvorstand zu führen und für den Jahresbericht zu sorgen.

b) Der Kassierer hat mit Hülfe des zweiten Kassirers für die richtige Eintragung der Beiträge in das Kassenbuch zu sorgen, sowie dieselben den Mitgliedern durch Markeneinkleben zu quittieren, und hat für die ordnungsmäßige Auszahlung der Unterstützungen auf Grund der §§ 5 bis 23 Sorge zu tragen. Hauptsächlich hat er darauf zu achten, daß § 24 des Statuts richtig gehandhabt wird. Die Filialkassierer erhalten von den wöchentlichen Beiträgen auf Rechnung der Hauptkasse 2 Prozent Mankogelder, haften aber auch für eventuelles Manko.

c) Der Schriftführer führt das Protokoll und ist derselbe verpflichtet, wenigstens alle Beschlüsse der Filiale in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Außerdem hat er dafür zu sorgen, daß, wenn irgend angängig, mindestens einmal monatlich ein Bericht im Fachblatt erscheint.

§ 30. Zur Kontrolle des Kassenwesens müssen zwei Revisoren gewählt werden; dieselben bedürfen der Bestätigung des Hauptvorstandes nicht. Dieselben haben das Recht, die Kasse jederzeit zu revidieren und sind verpflichtet, mindestens einmal in jedem Quartal Revision abzuhalten, sowie für strikte Befolgung des § 32 bezw. Absendung der Gelder Sorge zu tragen.

Finden die Revisoren der Lokalkassen Unregelmäßigkeiten, so haben sie dieses sofort dem Hauptvorstande, sowie dem Vorstande der Zahlstelle zu melden. Die Filiale hat sodann die Sache zum Abschluß zu bringen. Dem Hauptvorstande ist es gestattet, einen Vertreter diesen Verhandlungen beiwohnen zu lassen, um auf der nächsten Generalversammlung Bericht erstatten zu können.

Die Revisoren sind in Gemeinschaft mit der Lokalverwaltung bei Unregelmäßigkeit dem Hauptvorstande gegenüber haftbar.

Der Hauptvorstand ist berechtigt, Mitglieder oder sonstige Vertrauenspersonen mit außerordentlicher Kontrolle der Filiale zu beauftragen, und sind derartigen Beauftragten sämtliche Bücher und Belege, sowie die vorhandenen Bestände jederzeit vorzulegen.

§ 31. Jede Filiale verwaltet ihre inneren Angelegenheiten nach Maßgabe des Statuts selbständig in der von ihr festzustellenden Weise. Die Mitglieder haben die Beschlüsse der Filiale, sofern sie nicht gegen das Verbandsstatut verstoßen, für sich als bindend zu betrachten.

§ 32. Die Lokalkassierer haben bei jeder Revision Bücher, Belege und Geld bereit zu halten und für die rechtzeitige Absendung der Gelder an die Hauptkasse zu sorgen.

Die Ueberführung der Gelder an die Hauptkasse hat vierteljährlich, und zwar spätestens bis zum 20. des ersten Monats im nächsten Quartal zu erfolgen, auf Antrag des Verbandsvorstandes jedoch zu jeder Zeit zu geschehen. Denjenigen Filialen, die nach dem 20. nicht abgerechnet haben, kann der Vorstand das Fachorgan entziehen.

Die Eintrittsgelder sind unverkürzt an die Hauptkasse abzuführen. Von jedem Wochenbeitrag verbleiben 10 ₰ den Filialen, während 40 ₰ an die Hauptkasse abzuführen sind.

Von den in den Filialen verbleibenden Beträgen sind die sämtlichen Filialausgaben zu bestreiten, während das übrige Geld zinstragend anzulegen ist und nur im Interesse des Verbandes benutzt werden darf.

Mindestens einmal monatlich hat eine Mitgliederversammlung, vierteljährlich eine Generalversammlung behufs Abrechnung über das vorhergehende Quartal stattzufinden. Die Lokalverwaltung ist verpflichtet, Herbergen und Arbeitsnachweisanstalten zu errichten.

B. Hauptvorstand.

§ 33. Der Hauptvorstand besteht aus sieben Personen:

einem Vorsitzenden,
einem Kassierer,
einem Schriftführer sowie
vier Beisitzern.

Die Wahl des Vorsitzenden sowie der übrigen besoldeten Vorstandsmitglieder und des Sitzes des Hauptvorstandes erfolgt auf dem Verbandstage; die übrigen Personen des Vorstandes wählt die betreffende Filiale, in welcher der Hauptvorstand seinen Sitz hat. Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zur Konstituierung des neugewählten Vorstandes, welche sofort nach vollzogener Wahl erfolgen muß.

§ 34. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut dem Ausschuß oder Verbandstage vorbehalten sind, ist dem Hauptvorstande übertragen. Namentlich hat der Hauptvorstand:

1. den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung der Statuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;

3. die Verbandstage, ordentliche und außerordentliche, einzuberufen;
4. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Bericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
5. jährlich einen Situationsbericht auszuarbeiten und neben dem Jahresbericht zu veröffentlichen;
6. in Gemeinschaft mit dem Ausschuß Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Verbandstage und über Einteilung der Wahlkreise, behufs Wahl der Delegierten zu demselben ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung desselben zu sorgen;
7. der Vorstand ist berechtigt, zur Erreichung des in § 1 angegebenen Zweckes mit anderen, den gleichen Zweck verfolgenden Vereinen im Baugewerbe Kartellverträge abzuschließen.

§ 35. Die Zeichnung für den Hauptvorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe von drei Vorstandsmitgliedern vollzogen wird.

§ 36. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus oder ist dauernd verhindert, oder zeigt sich der Gesamtvorstand oder ein Mitglied desselben in der Handhabung der Geschäfte lässig, so hat auf Antrag des Ausschusses diejenige Zahlstelle, an welcher der Hauptvorstand seinen Sitz hat, eine Neuwahl vorzunehmen.

C. Ausschuß.

§ 37. Der Ausschuß besteht aus fünf Personen und muß derselbe an einem anderen Orte als der Hauptvorstand seinen Sitz haben. Die Wahl geschieht durch diejenige Zahlstelle, an deren Ort derselbe seinen Sitz hat mittelst geheimer Abstimmung.

Von den in den Ausschuß gewählten Mitgliedern dürfen höchstens zwei auch in der Lokalverwaltung tätig sein.

Der Ausschuß hat sich sofort nach seiner Wahl zu konstituieren und darauf bezügliche Bekannt-

machung im Verbandsorgan zu erlassen; derselbe gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse und Geschäftsführung des Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen und gemeinschaftlich mit dem Vorstand Ort und Zeit des Verbandstages zu bestimmen, sowie die Wahlkreiseinteilung festzusetzen.

Entstehen über Verwaltungsangelegenheiten, Taktik bei Lohnbewegungen usw. zwischen Ausschuß und Zentralvorstand Meinungsverschiedenheiten, und ist eine Verständigung auf schriftlichem Wege nicht möglich, so haben beide Körperschaften zu gleichen Teilen, bezw. je drei Mitglieder nebst drei Kollegen der in Frage kommenden Filiale zu einer Sitzung zusammenzutreten, in welcher die einfache Majorität entscheidet.

Konstatiert der Ausschuß, daß im Hauptvorstande Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so hat derselbe sofort geeignete Maßnahmen zu treffen, um weitere Schädigungen des Verbandes zu verhüten. Hält der Ausschuß außerordentliche Maßnahmen für erforderlich, so hat er diese als Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Ein Mitglied des Ausschusses muß auf dem Verbandstage vertreten sein, um über die Tätigkeit desselben den Bericht zu geben.

Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstage. Bei Ersatzwahlen für etwa ausscheidende Mitglieder sind die Bestimmungen des Abs. 2 dieses Paragraphen maßgebend.

D. Revisoren.

§ 38. Zur Revision der Hauptkasse sind drei Revisoren von der Filiale, wo die Hauptverwaltung

ihren Sitz hat, zu wählen. Revision hat mindestens vierteljährlich einmal stattzufinden.

Finden die Revisoren der Hauptkasse Unregelmäßigkeiten, so haben sie dieses sofort sämtlichen Vorstandsmitgliedern, sowie dem Ausschusse zu melden. Der Ausschuß hat in diesen Fällen zu handeln, wie ihm der § 37 vorschreibt. Unterläßt er dieses, so haben die Revisoren den Vorfall im Verbandsorgan öffentlich zur Sprache zu bringen. Verlangen mindestens zwei Drittel der gesamten Mitglieder durch diese Veranstaltung die Einberufung des Verbandstages, so muß derselbe einberufen werden.

E. Vermögen des Verbandes.

§ 39. Die Einkünfte des Verbandes bestehen:
1. aus den Eintrittsgeldern;
2. aus den Beiträgen;
3. aus den etwa zugewandten Geschenken und Legaten.

§ 40. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht:
1. in zinsbar angelegten Kapitalien;
2. in Kassenbeständen;
3. in dem Inventar.

§ 41. Der Kassenbestand soll in der Regel die Summe von 1500 ℳ nicht übersteigen; der Ueberschuß ist bei einem sicheren Institut zinstragend anzulegen.

Angelegte Gelder können nur durch drei hierzu beauftragte Vorstandsmitglieder wieder erhoben werden.

§ 42. Aus der Verbandskasse werden alle den Verband betreffenden Ausgaben bestritten.

VII. Schlußbestimmungen.

A. Verbandstag.

§ 43. Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Verbandstag statt, sofern nicht außerordentliche Verhältnisse dies unmöglich machen.

Auf je 200 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Die zunächstliegenden Filialen können zu einem Wahlkreise verschmolzen werden. Sind in einem Wahlkreise über 200 Mitglieder, so ist für jede weiteren 200 Mitglieder ebenfalls ein Delegierter zu wählen. Ist die Mitgliederzahl nicht durch 200 teilbar, so wird auch für den Bruchteil, sofern er über 100 Mitglieder zählt, ein Delegierter gewählt.

Die Delegierten haben sich durch ein vom Hauptvorstand auszustellendes Mandat zu legitimieren. Dieselben erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz des Fahrgeldes dritter Klasse und Diäten, deren Höhe der jedesmalige Verbandstag festsetzt.

Die Wahl geschieht in den Verbandsfilialen mittels geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Vorstande auszustellenden Wahlreglements; absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 44. Zeit und Ort des Verbandstages sind 13 Wochen vorher vom Vorstande im Verbandsorgan bekannt zu machen. Anträge für den Verbandstag sind 8 Wochen vor demselben dem Vorstande einzusenden und von diesem sechs Wochen vor Zusammentritt zu veröffentlichen.

§ 45. Der Vorstand und Ausschuß haben das Recht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn sich zehn ihrer Mitglieder dafür erklären. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Vorstande einzuberufen, wenn dies von zwei Dritteln der Filialen beantragt wird.

§ 46. Befugnis der Verbandstage ist die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten.

Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte das Bureau, dem die Leitung desselben obliegt.

Der Verbandstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen.

B. Urabstimmung.

§ 47. Werden durch Gesetz bestimmte Statutenänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines ordentlichen Verbandstages notwendig erscheint, so haben Vorstand und Ausschuß den entsprechenden Antrag zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung, die bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin erfolgen muß, zu unterbreiten.

C. Verbandsorgan.

§ 48. Organ des Verbandes ist „Der Stukkateur" und wird dasselbe allwöchentlich den Zahlstellen nach der Zahl der Mitglieder geliefert.

D. Auflösung des Verbandes.

§ 49. Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe auf dem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstage mit Vierfünftel-Majorität beschlossen wird.

§ 50. Wird der Verband in einer anderen Art als durch den Verbandstag aufgelöst, oder am Weiterbestehen verhindert, so hat der Verbandsvorstand dafür zu sorgen, daß das Verbandsvermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

§ 51. Löst sich eine Filiale auf, so sind die der Hauptkasse gehörigen Bücher, Gelder und sonstigen Utensilien dem Verbandsvorstande einzuhändigen. Unterbleibt dies, so kann der Hauptvorstand dieselben gerichtlich einziehen lassen.

Druck von Fr. Meyer, Hamburg 23, Friedenstr. 4.